

nes errichten zu können, ist es nötig, die Oberkante des fertigen Fußbodens des Bestandsgebäudes als Bezugspunkt für die Traufhöhe zu wählen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. IX/475 wird verwiesen.

Im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ist der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bisher sind keine Stellungnahmen eingegangen:

	Anschreiben / Bekanntmachung	Zeitraum	eingegangene Stellungnahmen			
			Abwägung erforderlich		Abwägung nicht erforderlich	
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	Schreiben vom 03.03.2017	bis 27.03.2017	-	-	-	-
Beteiligung der berührten TöB	Schreiben vom 03.03.2017	bis 27.03.2017	-	-	-	-

Sofern bis zur Sitzung noch Stellungnahmen eingehen sollten, die eine Abwägung erforderlich machen, werden sie dem Ausschuss / Rat in der Sitzung mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag vorgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf ist als **Anlage** beigefügt.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Schlüter
Sachbearbeiterin

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage: Bebauungsplanentwurf